



Textliche Festsetzungen zum  
**Bebauungsplan Nr. 037 B**  
**„Knotenpunkt B 39/K 3 und**  
**Verbindungsspange K 3/K 5“**  
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter  
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

**Internetfassung**



### **Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)**

Das Plangebiet wird ausgewiesen als Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

### **Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB § 17 LPflG):**

- G 1: Die Vegetation im Plangebiet ist nach Maßgabe der nachstehenden Festsetzungen zu erhalten, zu ergänzen oder neu zu begründen. Der im Plan dargestellte Baumbestand ist zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LG 4 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Falls dadurch die Ausführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind im Einzelfall Ausnahmen von der Erhaltungsbindung möglich, wenn an geeigneter anderer Stelle im Plangebiet Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Arten vorgenommen werden.
- G 2: Im Bereich der im Plan mit Ö 1 gekennzeichneten Flächen sind die alten, nicht mehr benötigten Fahrbahn- und Abstellflächen zu Grünflächen bzw. Banketten zu renaturieren. Flächen, die nicht für Gehölzpflanzungen und als Ausgleich für entfallenden Gehölzbestand vorgesehen werden, sind mit einer Gräser-/Kräutermischung einzusäen. Als Ausgleich für die entfallenden Rasenstrukturen der Böschung und der Wiese ist die neue Böschung mit einer Blumenwiesenmischung einzusäen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB). Als Ausgleich für den entfallenden Einzelbaumbestand sind die im Plan dargestellten Einzelbäume als Begleitgrün anzupflanzen. Sie können als Bäume 1. und 2. Ordnung, allerdings nicht als Hochstämme angepflanzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- G 3: Im Bereich der im Plan mit Ö 2 gekennzeichneten Flächen sind als Ersatz für die Neuversiegelung Gehölzinseln in Gruppen von 4 bis 6 Sträuchern und Heistern im Schema zu pflanzen. Flächen, die nicht für eine Pflanzung vorgesehen sind, sind nach einer Initialansaat der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- G 4: Zur Einbindung der neuen Querspanne in das Stadt- bzw. Landschaftsbild sind die im Plan festgesetzten Einzelbäume als Hochstämme anzupflanzen. Der Abstand der Baumstandorte darf 10 m nicht überschreiten. Die Pflanzflächen sollen eine Mindestgröße von 2 x 2 m aufweisen und gegenüber Überfahren geschützt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).